

Der Handel mit Tuchstoffen.

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt waren gestern der Damenstoffhändler Wilhelm Balassa und sein Angestellter Josef Manländer wegen Preistreiberei, der Fabrikant Siegfried Lengsfelder und der Private Simon Manheit wegen Mißhandlung angeklagt. Ende 1915 kam an die Stathalterei die nichtunterschiedene Anzeige, daß Balassa von der Berliner Firma Königsgarten eine große Menge Damenstoffe gekauft habe und sie hier in einem eigenen von Siegfried Lengsfelder bereitgestellten Verkaufsaum mit übermäßigem Gewinn weiterverkauft. Die Erhebungen ergaben, daß Balassa von der Berliner Firma für 200.000 Kronen Stoffe gekauft hat. Lengsfelder hat, nachdem Manheit die Verbindung vermittelt hat, den größeren Teil des zum Kauf notwendigen Geldes geliehen. Balassa und Manländer setzten die Verkaufspreise fest. Die Stoffe wurden mit einem Gewinn von etwa dreißig Prozent zumeist an Kleinhändler weiterverkauft. Sie fanden natürlich reichenden Absatz. — Balassa gab an, er habe die Stoffe nicht gekauft, um übermäßigen Gewinn zu erzielen, sondern um auch im Kriege seine Kunden mit preiswerter Ware zu versorgen. Beim Verkauf von Damenstoffen sei in Friedenszeiten ein Gewinn von vierzig Prozent allgemein üblich gewesen. — Die Angeklagten Lengsfelder und Manheit gaben an, daß sie auf die Bestimmung des Verkaufspreises keinen Einfluß genommen und aus der Finanzierung des Geschäftes keinen übermäßigen

Gewinn erzielt haben. — Kaufmann Epstein erklärte als Sachverständiger, die Stoffe seien sehr billig gekauft und von Balassa auch billig verkauft worden. Beim Verkauf von Damenstoffen im Einzelhandel sei im Frieden ein Gewinn von dreißig bis vierzig Prozent üblich, beim Verkauf im groben sei aber ein Gewinn von dreißig Prozent zu hoch. — Bezirksrichter Dr. Deckert verurteilte Balassa zu fünf Jahren, Manländer zu tausend Kronen Geldstrafe, die Angeklagten Lengsfelder und Manheit wurden freigesprochen. Zugleich wurde der Verkauf der seitherzeit noch nicht verkauften und beschlagnahmten Waren ausgesprochen. Wie viel diese Ware wert ist, wurde nicht mitgeteilt. Ihr Verfall ist die Hauptstrafe.